



Klienten-Info
5/2013

Seite 1 von 3 Seiten

Themen dieser Ausgabe:

- **Betrug mit Paysafe Cards**
- **Jobticket**
- **Fahrtkostenzuschuss**

Betrug mit Paysafe Cards

Vorsicht im Umgang mit sogenannten Paysafe-Cards! Unbekannte Täter versuchen in den letzten Wochen mehrfach Angestellte in Trafiken per Telefon die Codes dieser Karten zu entlocken. Die Anrufer sind sehr gut organisiert und üben verbal massiven Druck auf den Angestellten aus. Trotzdem niemals PIN's telefonisch oder per E-Mail weitergeben!

Tipps zur Betrugsprävention:

1. Gib keine paysafecard PINs oder persönliche Daten weiter.

paysafecard bittet dich nie per E-Mail oder Telefon um deine my paysafecard Zugangsdaten bzw. um deine paysafecard PIN. Wenn du mit dem paysafecard Service Team in Kontakt trittst, wirst du immer nur nach der Seriennummer, nie nach der PIN in voller Länge gefragt.

2. Ignoriere Abmahnungen per E-Mail, die zur Zahlung mit paysafecard auffordern.

paysafecard wird nicht als Zahlungsmittel bei Behörden, Anwaltskanzleien oder Inkassounternehmen benutzt – schon gar nicht im Zusammenhang mit vermeintlichen Rechtsverletzungen. Es handelt sich dabei immer um Betrugsversuche.

3. Glaube keinen Videoanleitungen, die eine Vervielfachung deines paysafecard Guthabens versprechen.

Auf Videoplattformen wie YouTube finden sich immer wieder Dokumentationen zur angeblichen Vervielfachung von paysafecard Guthaben. Eine solche Vervielfachung ist technisch jedoch nicht möglich. Dahinter stecken häufig Betrugsversuche. Das eigentliche Ziel dieser Aufforderungen ist, sich fremdes Guthaben anzueignen.

4. Bitte melde uns verdächtige Websites.

Wenn dir Websites, E-Mails oder sonstige Onlineaktivitäten verdächtig vorkommen, melde das bitte dem paysafecard Sicherheitsteam unter info@paysafecard.com. Unser Sicherheitsteam wird deinen Hinweis umgehend prüfen. Außerdem stehen wir dir für Fragen rund um das Thema Sicherheit jederzeit unter der oben angegebenen E-Mail Adresse zur Verfügung.

Quelle: www.paysafecard.com/sicherheit/betrugspraevention/ (18.04.2013; 12:01)

Jobticket

Am 20. März 2013 wurde die Erweiterung der Pendlerförderung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ist das Gesetz rückwirkend ab 1. Jänner 2013 in Kraft getreten – folgend ein Auszug aus den Änderungen die den Arbeitgeber bei seinen Betriebsausgaben betreffen könnten:

Mit der Verbesserung des Jobtickets sollen Arbeitgeber motiviert werden, Arbeitnehmern Strecken- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung zu stellen. Normalerweise würde so etwas als „Sachleistung“ wie ein Lohnbestandteil gewertet werden, daher wären für den Wert des Tickets Lohnsteuer und Lohnnebenkosten fällig (siehe Alternative). Diese Einschränkung der „Sachleistung“ fällt seit Jänner dieses Jahres weg, künftig sind Zeitkarten von öffentlichen Verkehrsmitteln, die Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn zahlen, abgabenfrei.

Aber Achtung dies hat Auswirkungen auf das Pendlerpauschale: Jener Teil der Strecke, der von einem „Jobticket“ erfasst wird, wird bei der Berechnung des Pendlerpauschales abgezogen. Wenn also ein von Baden nach Wien pendelnder Arbeitnehmer eine Jahreskarte der Wiener Linien vom Arbeitgeber bezahlt bekommt, reduziert diese die für das Pauschale nötige Mindestdistanz von 20 Kilometern Arbeitsweg: Damit verliert er nicht nur den Steuerabzug, sondern auch seinen einmaligen „Pendler-Euro“.

Beim Jobticket darf es sich um keine Gehaltsumwandlung handeln. Das wäre der Fall, wenn das Jobticket anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt wird.

Wurde jedoch vom Arbeitgeber bisher ein Fahrtkostenzuschuss auf Basis der Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte über die Lohnverrechnung ausbezahlt und wird an dessen Stelle eine Streckenkarte zur Verfügung gestellt, liegt insoweit keine Gehaltsumwandlung vor.

Die Rechnung der Streckenkarte **MUSS** auf den Arbeitgeber lauten **UND** den Namen des Arbeitnehmers beinhalten (keine Übertragbarkeit der Karte). Die Zurverfügungstellung einer Netzkarte ist nur dann zulässig, wenn die Netzkarte nicht teurer ist als die Streckenkarte oder wenn vom Träger des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte angeboten wird. Die Kosten dafür sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe absetzbar und es fallen keine Lohnnebenkosten an (Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag und Kommunalsteuer).

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der Gültigkeit der Strecken- bzw. Netzkarte hat der Arbeitnehmer diese dem Arbeitgeber zurückzugeben, andernfalls liegt für Zeiträume außerhalb des Dienstverhältnisses ein steuerpflichtiger Sachbezug vor.

Es wird daher im Einzelfall zu beurteilen sein was für den jeweiligen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber günstiger ist.

Alternative: Der sozialversicherungsfreie Fahrtkostenzuschuss

Eine weitere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung des Arbeitnehmers beim Arbeitsweg ist der Fahrtkostenzuschuss. Dieser ist mit der Höhe der Kosten des Massenverkehrsmittels beschränkt, die Länge der Fahrtstrecke spielt jedoch keine Rolle. Der Fahrtkostenzuschuss ist von der Sozialversicherung befreit, Lohnsteuer und Lohnnebenkosten fallen aber an. Beim Arbeitgeber sind die Kostenersätze als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

Für Fragen steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Frau Brunda (DW 12) gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*